



Satzung des Modellflug-Club Ingolstadt e.V. (MFCI)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Modellflug-Club Ingolstadt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. VR 420 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft, durch Unterhaltung einer Jugendgruppe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft in einem Fachverband beschließen.

Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Bayern e.V. (Mitgliedsnummer 10082).

Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes Sport Verband e.V. (Mitgliedsnummer 13892).

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn deren gesetzlicher Vertreter zustimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Mitgestaltung des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung,
 - b) Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben,
 - c) Gleichbehandlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b) für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken,
 - c) Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte,
 - e) die Flugbetriebsordnung einzuhalten.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

1. Die aktive oder fördernde Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein durch Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Beitrittswillige hat eine mindestens einjährige Probezeit zu absolvieren.
4. Während der Probezeit hat der Beitrittswillige die gleichen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, außer der Stimmberechtigung.
5. Über die Aufnahme nach Ende der Probezeit entscheidet der Vorstand.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme nach Ablauf der Probezeit besteht nicht.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Die vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn diese
 - a) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen oder die Anordnungen des Vorstands trotz mehrmaliger Aufforderung nicht befolgen,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,
 - c) mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind.
2. Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte.
3. Der Beschluß des Vorstands ist sofort wirksam.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11),
2. die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 11 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Naturschutzwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den Abteilungsleitern.
2. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende.
Beide vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Vereinsintern darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
5. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt analog § 12 Abs. 3, sie ist an keine Form gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlußfassung bei Vorstandssitzungen erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
7. Befugnisse des Vorstands sind:
 - a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.
 - d) Rechtsgeschäfte die einen Betrag von 3000 € überschreiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung; dies wird mit Außenwirkung bestimmt.
8. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er verbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung, der Widerruf ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - d) durch Austritt aus dem Verein,
 - e) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
10. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
11. Die Neuwahl für ein neu zu besetzendes Vorstandsamt gem. Absatz 3. erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands,
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr,
 - f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - g) Entscheidung über einen begründeten Widerspruch bei einem Ausschluss aus dem Verein nach § 9 Abs. 2.,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Änderung des Vereinszwecks,
 - j) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Fachverband,
 - k) Entscheidungen bezüglich Gemeinschaftsarbeit,
 - l) Erlaß einer Flugbetriebsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (= ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands gemäß § 11 Abs. 3. binnen zwei Monaten,
 - c) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmberechtigung

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche (aktive) Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluß über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband und über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden sind Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
5. Bei einer Neuwahl des Vorstands kann im Blockwahlverfahren abgestimmt werden, wenn jeweils nicht mehr als ein Kandidat je Vorstandsamt zur Wahl steht. Über eine Blockwahl ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
6. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Betrifft die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtig.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es
 - a) schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt,
 - c) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder beschädigt,
 - d) sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht,
 - e) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - f) die Anweisungen des Flugleiters schuldhaft verletzt.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung,
 - b) zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen,
 - c) Ausschluß aus dem Verein.
3. Über die Bestrafung nach Abs. 2. entscheidet der Vorstand.

§ 16 Gemeinschaftsarbeiten

1. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, ob und in welchem Maß jedes Mitglied an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken hat.
2. Ausgenommen von Gemeinschaftsarbeiten sind Erwachsene über 65 Jahren, sowie Schwerbeschädigte.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
Die Wahl der Liquidatoren hat in diesem Fall entsprechend § 14 Abs. 2 zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ingolstadt, den 16. März 2012